



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Kayserliche Resolution den Schlesischen Abgeordneten in hac materia ertheilt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Octob.

§. XIX.

Das Exercitium Religionis in Schlesien und den Kayserlichen Erbländen betreffend.

Zu vorgemeldtem Intercession-Schreiben an Thro Kaiserliche Majestät wurden die Evangelischen Gesandtschaften um so mehr beweget, als dieselbe kurz vorher von der Kayserlichen allermildesten Intention, die Evangelische Religion in Schlesien und in denen Kayserlichen Erbländern überhaupt, nicht kränken zu lassen, Nachricht erlanget hatten: Wie die von dem Fürsten und Grafen von Lobkowitz, auch von dem Reichs-Vice-Canzler Graff

Kurz, denen Schlesischen Abgeordneten gegebene mündliche Resolution, in der Anlage sub N. I. zeigt, welche alle hochversicherten, es sey Ihrer Kayserlichen Majestät wahrer und ernstlicher Will und Meynung, keinen Dero treuen Unterthanen, der Religion halber, beschweren zu lassen, wer es ander-ster deutete, eum non ex Deo, sed ex diabolo esse &c.

1649.
Octob.

N. I.

Kayserliche Resolution denen Schwedischen Abgeordneten ertheilt; das Exercitium Religionis in Schlesien betreffend.

N. I.
Kayserl. Re-
solution denē
Schwedischen
Abgeordneten
ertheilt das
das Exercitium
Religionis in Schle-
sien betref-
fend.

Von der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Majestät Unser Allergnädigsten Herren wegen, der Augspurgischen Confession verwandten Bürgerschafft in Dero Erb-Fürstenthum Glogaw Weichbild, Städten, GroßGlogaw, Freystadt, Guhrau, Sprottau, Grünberg, Schwibusin und Politzwiz, Abgeordneten, Georgio Walthern, und Baltasar Schellern Stadt Richtern zu Glogaw, hiemit zum Bescheid anzudeuten: Aller-hochstgedachte Ihre Kayserliche und Königliche Majestät hárten Thro gehorsamst mit allen Umständen referiren und vorzagen lassen, diejenigen zwey Schriften, so mehr höchsterwehnt Ihrer Kayserl. Majestät von obgedachten Seiner Principalen wegen, de präsentato den sechsten und zehenden Februarii dieses Jahres, Sie gehorsamst eingereicht, und daraus gnädigst vernommen, mit was Anführungen und Motiven aus Gnaden über dasjenige, was Thrents halben in causa Religionis bei den allgemeinen Friedens-Tractaten gehandelt und beschlossen worden, Sie nebenst dem freyen Exercitio Augustanae Confessionis, auch Ihrer Kirchen, Schulen, und derselben Einkommissen, wie Sie dieselbe hergebracht, auch noch in Besitz hätten, Ihnen einzulassen, und darbey Sie zu schühen und zu manutinen, gehorsamst gebeten. Wann aber mehr Allerhöchstgenannte Ihre Kayserliche und Königliche Majestät über solches von Thro in erwehntem Friedens-Schluss geschehenen gnädigsten Erbieten, Sich zu einem mehrm nicht verbinden könnten, als ließen Sie es bey dem, was also bei obgedachtem Friedens-Schluss aus sonderbahren Kayserlichen und Königlichen Gnaden Ihnen sämtlichen vervilligt werden, es numehr allerdings bewenden, wolten Sich aber gleichwohl im übrigen gegen den Supplicanten aller Königlichen Sanftmuth und Moderation gnädigst zu gebrauchen wissen. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Posonii, 17. die Mensis Maii, Anno Domini 1649.

Georg Albrecht Graff von Martinis ic.

(Locus Sigilli
Cæsarei)

Clemens Heldorf ic.

Wie die Herrn Abgesandten hernacher valediciret, ist die Kayserliche Resolution Ihnen folgender gestalt declariret und synceriret worden, als:

Von

1649. Octob. Von des Fürsten von Lobkowitz Fürstl. Gnaden ic. Sie hätten sich wegen der Kayserlichen Majestät in passu Religionis aller Kayserlichen und Königs Octob. lichen Gnade zu versehen, man müste in verba Majestatica keine diffidenz se- hen, weniger wider den höchsten Landes-Fürsten ungleiche præsumtiones ma- chen, sondern Sich desselben Gnade und Güte allerunterthänigst vertrauen, und gedenken, quod Aula Cæsarea fons & scaturigo omnis justitiae & æqui- tatis sit. Man habe diesem hohen Werck reißlich nachgesonnen, und hätte die Resolution darinnen, zu Erhaltung des Hohen Landes-Fürstlichem Respects, für dißmahl mit andern Formalien nicht gefallen können: Wer auch Ihre Majestät Resolution anders deutete, als Ihre Fürstliche Gnaden solche jetzt er- klärten, ille non homo, sed Diabolus esset. Haben daneben die hiebevor vorgenommene gewaltsame Reformation zum höchsten improbiret, und da- neben die Abgesandten überflüzig sinceriret, daß man Dero Fürstlichem Wort Glauben zufallen, und ein jeder in seiner Possession seines Gewerbes fleißig warten, Göttie was Göttes, und dem Kayser was des Kaisers wäre, geben sollte, die Römische Kayserliche Majestät würden keinen Menschen der Religion halber vertreiben lassen.

Vom Herrn Landes-Hauptmann Graffen von Lobkowitz ic. Daß die Rö- mische Kayserliche Majestät in dem solicitirten Religions-Passu per modum Edicti sive privilegii für jetzt nicht gehen könnten, sondern concessive wür- den diezelbe dem Supplicanten das öffentliche exercitium Augustanæ Con- fessionis allergnädigst lassen: multicudo plebis wäre gloria Regis: Auch mit sehr hochbertheulichen Worten sich heraus gelassen, daß keine violenta Re- formatio, wie zuvor, mehr vorgehen würde, man hätte gesehen, was dadurch ausgerichtet worden, tempus esse ut desinerent in propria viscera favere: Ihr Majestät würden keinen Dero treuen Unterrthanen der Religion halber be- schweren lassen: Und das wäre Ihr Kayserlichen Majestät Meynung, wer Dero allergnädigste Resolution anders deutete, ille non ex Deo, sed ex Dia- bolo esset, und käme nur von solchen Leuten her, qui populum erga sum- mum Principem odiosum facere studerent, dessen allen sollten die Abgesand- ten Ihre Principalen versichern.

Vom Herrn Graf Kurz Reichs-Hofräths-Canzlern ic. Die Consilia mü- sten dahin dirigiret werden, wie Ihr Majestät Land und übrige Leute nicht allein bono principis conserviret, sondern auch die dissipirten wieder col- ligiret werden möchten: und ob zwar das Instrumentum Pacis dieser Sa- chen Ziel und Maß gäbe, so wären doch der Römischen Kayserlichen Majestät als dem Landes-Fürsten dadurch die Hände nicht gebunden, daß Sie Dero Untertha- nen mehr Gnade nicht erweisen könnten oder dürften, ic.

§. XX.

De Deputir- Wohin endlich derer Reichs-Deputa- den: Gestalten Dienstags den 22ten
turum Gutachten auf der Schweden oben Octobr. die Reichs-Ständische Deputir-
über der Schweden §. XI. angeführte Endliche Erklärung in te zu den Kayserlichen gefordert wurden,
endliche Cr. puncto Restitutionis ex capite Amnestie allwo Ihnen der Legat Volmar diese
Rückung in Gravaminum gerichtet gewesen sey, das proposition hat: „Es hätten Dieselbe
punkt Resti- zeigen nachfolgender Aussatz N. I. „dem Kayserlichen Gesandten dieserwegen
tutionis. „angezeigt, daß die Königlich Schwedi-
„schen sich erklärt, es möchten die in dem
Deputatorum Decisis keinesweges zufrie- „Præliminar-Recels zu weiteren Tracta-
ten
y y 2

Es waren aber die Schweden, mit der „schen sich erklärt, es möchten die in dem
Deputatorum Decisis keinesweges zufrie- „Præliminar-Recels zu weiteren Tracta-
ten